

## „Was nichts kostet, ist nichts!“

Kann man die Verlustverrechnung reformieren und die Gruppenbesteuerung modernisieren, ohne Geld in die Hand zu nehmen? Die Antwort liegt auf der Hand: Nein! Wenn Verlustverrechnungsbarrieren wie die Mindestgewinnbesteuerung des § 10d Abs. 2 EStG und Verlustvernichtungsregeln wie § 8c KStG/§ 12 Abs. 3 UmwStG zur Wiederherstellung des objektiven Nettoprinzip zurückgenommen werden sollen, dann geht dies mit Mindereinnahmen einher. Wenn die Gruppenbesteuerung attraktiver wird, muss damit gerechnet werden, dass mehr Unternehmen sie in Anspruch nehmen. Auch das kostet Geld.

Dennoch stand die Ankündigung des Koalitionsvertrages, man werde eine Neuregelung der Verlustverrechnung und Modernisierung der Organschaft prüfen, unter der Kautel der Aufkommensneutralität. Die Bund-Länder-Facharbeitsgruppe zu Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung hat in ihrem am 11. 11. 2011 veröffentlichten Bericht diese Vorgabe – erwartungsgemäß – überaus ernst genommen. Empfehlungen werden nur dort ausgesprochen, wo Mehreinnahmen zu erwarten bzw. Mindereinnahmen zu verhindern sind. So will man EU-/EWR-Auslandsverluste in engen Grenzen gesetzlich anerkennen, um einer großzügigeren Rspr. des BFH (Urteil vom 9. 6. 2010 – I R 107/09, DB 2010 S. 1733) entgegenzutreten. Auch eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 9. 2. 2011 (I R 54, 55/10, DB0414226) wird für sinnvoll erachtet, um zu verhindern, dass Gewinne durch Begründung einer Organschaft zu einem im Ausland ansässigen Organträger aus Deutschland herausverlagert werden können.

Ansonsten nur Absagen: Kein Ausstieg aus der Mindestbesteuerung, auch nicht schrittweise. Keine Reform von § 8c KStG oder § 12 Abs. 3 UmwStG, auch nicht zur Vermeidung des endgültigen Untergangs von Verlusten, die zuvor wegen § 10d Abs. 2 EStG nicht verrechnet werden konnten. Überraschend ist das nicht. Alles andere wäre eine Quadratur des Kreises gewesen. Eher war befürchtet worden, die Facharbeitsgruppe würde mit Vorschlägen zur zeitlichen Beschränkung des Verlustvortrags aufwarten. In der Tat ist der Abbau der Verlustvortragsberge als neues Reformziel ausgiebig erörtert worden. Genügsam geworden, empfindet man es dann schon als Wohltat, dass das BMF gleichwohl keine derartigen Handlungsempfehlungen zur Verböserung der geltenden Rechtslage ausgesprochen hat. Weniger erfreulich ist,



Prof. Dr. Johanna Hey, Universität zu Köln

dass das BMF das stets bemühte Horrorszenario der Verlustberge nicht zurechtrückt. Die nahe liegende Erklärung, dass das Verlustvortragsvolumen in Deutschland – auch im internationalen Vergleich – so hoch ist, weil die Verlustverrechnung bereits sehr restriktiv ausgestaltet ist, wird nicht gegeben. Auch die realen Gefahren für das Steueraufkommen werden nicht mit der gebotenen Deutlichkeit relativiert.

Zurückhaltend waren auch die Erwartungen zur Gruppenbesteuerung. Es geht in erster Linie um die Abschaffung des EAV. Alle hierzu im Vorfeld gemachten und im Prüfbericht analysierten Vorschläge – IFSt-Modell, „Bayern-Modell“ der Einkünftezurechnung oder die Anregung der Wirtschaft, die Organschaft u. a. durch Vorgabe eines Muster-EAV im System zu reformieren – waren auf eine vorsichtige, evolutionäre Fortentwicklung des geltenden Rechts angelegt. Im Bericht selbst wird überraschenderweise einem Systemwechsel hin zu einem Gruppenbeitragsmodell das Wort geredet. Worin dessen Vorzüge liegen sollen, wird nicht erkennbar. Das bisherige Modell der Einkünftezurechnung ist bewährt und international verbreitet. Nur das Erfordernis des Gewinnabführungsvertrages stört. Auch Vereinfachung ist im geltenden System möglich.

Warum sollte man sich dann einem neuen System mit einer Fülle gesellschaftsrechtlicher Zweifelsfragen zuwenden, einem System, das nur in der KSt funktioniert und für die GewSt zwangsläufig eine Sonderlösung erfordert, einem System, das zu kaum beherrschbaren Problemen bei der

Bemessung der Gruppenbeiträge führt und das im Übrigen auch nicht in Einklang mit der deutsch-französischen Initiative einer Angleichung der Unternehmensbesteuerung steht? Frankreich praktiziert wie Deutschland die Einkünftezurechnung. Freilich ohne EAV! Beruhigend ist allenfalls, dass der Prüfbericht angesichts der auch für das Gruppenbeitragsmodell errechneten Mindereinnahmen von rund 2 Mrd. € (gegenüber einem mittleren bis hohen einstelligen Milliardenbetrag für das IFSt-Modell) auch insoweit von einer Empfehlung absieht. Nachvollziehbar sind die Berechnungen nicht. So sehr der Bericht bei der Verlustverrechnung bemüht ist, die Aussagen zu den Aufkommenswirkungen zu plausibilisieren, so wenig Substanz haben die Aussagen zu den Kosten einer Organschaftsreform. Ihre abschreckende Wirkung auf Parlamentarier werden die Zahlen gleichwohl nicht verfehlen.

### Steuergesetzgeber geht in die Defensive

Gibt es dennoch Hoffnung, dass sich dieses letzte verbliebene steuerpolitische Projekt der amtierenden Koalition noch zum Guten wendet? Zum einen liegt dies in den Händen der Rechtsprechung. Schließlich sind nahezu sämtliche Verlustverrechnungsregeln Gegenstand von Verfahren vor BFH, BVerfG oder EuGH. Der Bericht rät davon ab, den Bürger klaglos zu stellen, und zwar aus Angst, mehr zu tun als das, was verfassungs- und europarechtlich unausweichlich ist. Damit werden wichtige steuerpolitische Entscheidungen der Rechtsprechung überantwortet; die Steuergesetzgebung begibt sich in die Defensive. Auch für das Gelingen einer Modernisierung des Konzernsteuerrechts wird die Verantwortung ein Stück weit abgegeben, indem die Reform in den Kontext der deutsch-französischen Initiative zur Angleichung des Unternehmensteuerrechts gestellt wird. Doch vielleicht liegt hier der Schlüssel zum Erfolg. Zwar rückt die Organschaftsreform zunächst in die Ferne, jedoch besteht die Chance, dass der europäische Gedanke allzu kleinliche Aufkommensdebatten überwindet. Als deutsch-französischer Schulterchluss mag der Abschied vom deutschen Sonderweg des EAV leichter fallen. So wenig hoffnungsvoll der Prüfbericht auf den ersten Blick stimmt, sollte die Diskussion daher jetzt nicht enden, sondern beginnen.